



Hausordnung am Rottmayr-Gymnasium Laufing

1. Zielsetzung und Allgemeines

Die Hausordnung soll ein ungestörtes Zusammenleben im Schulalltag und einen reibungslosen Ablauf des Unterrichts ermöglichen. Die Hausordnung ergänzt und präzisiert die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Gymnasialschulordnung (GSO). Verstöße gegen diese Hausordnung werden durch die Schulleitung und die zuständigen Gremien der Schule auf der Grundlage von BayEUG und GSO geregelt.

2. Grundsätzliches

2.1 Höflichkeit und Rücksichtnahme

Allgemein übliche Umgangsformen wie Höflichkeit (Grüßen), Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Verbindlichkeit, offenes Aufeinanderzugehen und Kooperation unter allen Personen, die sich am Rottmayr-Gymnasium aufhalten, sollen das Miteinander im Schulalltag erleichtern. Dies gilt insbesondere auch gegenüber körperbehinderten Mitgliedern der Schulgemeinschaft.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft achten auf angemessene Bekleidung.

2.2 Gefahren, Gefährdung und Sicherheit

Gefährliches und unfallträchtiges Verhalten muss unterbleiben. Hierzu gehört u. a. das Werfen von Gegenständen (z. B. Schneebälle), Laufen auf den Gängen, Skateboard- und Rollerskatefahren im Schulgelände und Sitzen auf Fensterbänken. Ballspiele und andere sportliche Aktivitäten sind auf den für die „Bewegte Pause“ vorgesehenen Flächen im Schulgelände möglich.

Aus Hygiene- und Sicherheitsgründen ist das Barfußlaufen auf dem Schulgelände untersagt.

Schüler, die mit dem Fahrrad oder einem Kraftfahrzeug (Auto, Roller, Motorrad) in die Schule fahren, sind zu besonders umsichtigem Verhalten und einer der Situation angepassten Fahrweise angehalten. Dies gilt nicht nur im Schulgelände, sondern auch im Umfeld des Schulgeländes.

Fluchtwege im Schulgebäude und Zufahrten für Einsatzfahrzeuge im Schulgelände sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht zugeparkt werden.

Unfälle sind unverzüglich im Sekretariat zu melden!

Jeder ist verpflichtet, Gewalttaten oder Informationen über Androhung von Gewaltdelikten der Schulleitung oder einer Person seines Vertrauens zu melden. Schulfremde oder unbekannte Personen sollte man freundlich ansprechen, ihnen bei Bedarf Hilfe anbieten bzw. ihre Anwesenheit im Schulgebäude im Verdachtsfall der Schulleitung, dem Hausmeister oder einem Aufsicht führenden Lehrer melden.

Die Schule kann bei Diebstahl nicht haften. Deshalb müssen Fahrräder abgesperrt werden und es dürfen Wertgegenstände und Geld nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

2.3 Umgang mit Gegenständen der Schuleinrichtung

Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Schule sowie das Eigentum anderer ist schonend zu behandeln. Für mutwillige oder fahrlässige Sachbeschädigungen werden die Verursacher und die Beteiligten zur Rechenschaft gezogen. Jeder ist verpflichtet, Vandalismus gegen Einrichtungen der Schule unverzüglich einer Vertrauensperson zu melden.

Die Schule fühlt sich den Zielen des Umwelt- und Klimaschutzes verpflichtet. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft achten deshalb in besonderer Weise auf Müllvermeidung sowie auf energie- und wassersparendes Verhalten.

2.4 Aushänge im Schulhaus

Aushänge im Schulhaus müssen vom Schulleiter genehmigt werden und sind mit dem Schulstempel zu versehen.

3. Unterrichtsbetrieb

3.1 Unterrichtsbeginn und Anwesenheitspflicht

Pünktliches Erscheinen zum Unterricht und zu verbindlichen Schulveranstaltungen ist Pflicht. Insbesondere vor Beginn des Unterrichts sowie nach den Pausen müssen die Schülerinnen und Schüler so zeitig in oder vor den Unterrichtsräumen sein, dass der Unterricht pünktlich beginnen kann. Die Unterrichtsräume werden um 7.45 Uhr von den Lehrkräften der 1. Stunde geöffnet. Fachräume und Turnhallen werden von den Fachlehrern aufgesperrt und dürfen nur in Anwesenheit eines Fachlehrers betreten werden. Ausnahmen regelt die Schulleitung. [Kraftraum!]

Alle Unterrichtsräume sind von den Lehrkräften abzusperren, wenn dort kein Unterricht stattfindet.

Wenn bis spätestens zehn Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch keine Lehrkraft anwesend ist, so benachrichtigt der Klassensprecher das Sekretariat.

3.2 Stundeneinteilung und Unterrichtsbeginn

Normaler Stundenplan:

1. Stunde	07:50 - 08:35
2. Stunde	08:35 - 09:20
3. Stunde	09:20 - 10:05
Pause	10:05 - 10:25
4. Stunde	10:25 - 11:10
5. Stunde	11:10 - 11:55
6. Stunde	11:55 - 12:40 (evtl. Mittagspause)
7. Stunde	12:40 - 13:25 (evtl. Mittagspause)
8. Stunde	13:25 - 14:10
9. Stunde	14:10 - 14:55
Pause	14:55 - 15:00
10. Stunde	15:00 - 15:45
11. Stunde	15:45 - 16:30

Kurzstundenplan:

07:50 - 08:30
08:30 - 09:10
09:10 - 09:50
09:50 - 10:10
10:10 - 10:45
10:45 - 11:20
11:20 - 11:55

3.3 Stundenwechsel

Raumwechsel werden rasch und störungsfrei vorgenommen. Schüler, die nach Doppelstunden über die Vormittagspause hinweg vorzeitig aus dem Sportunterricht kommen, halten sich bis zum Beginn der Folgestunde in der Aula oder im Kioskbereich auf.

3.4 Pausen

Zu Beginn der Vormittagspause verlassen die Schüler die Unterrichtsräume und begeben sich in die Pause. Die Unterrichtsräume werden von den Lehrern der dritten Stunde ab- und von den Lehrkräften der vierten Stunde nach Pausenende wieder aufgesperrt.

Die Schüler halten sich bei schlechtem Wetter in der Mensa, Aula, dem Übergangsraum zwischen A- und B-Trakt und in den Gängen des Erdgeschosses auf. Der Aufenthalt im Kellergeschoss und im Fahrradkeller während der Pause ist untersagt.

An Tagen mit schönem Wetter werden die Schüler angehalten, sich ins Freie zu begeben.

3.5 Aufenthaltsräume

Aufenthaltsräume werden auf Grund der sich ständig ändernden Situation zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Schulleitung bekanntgegeben.

3.6 Betreten und Verlassen des Schulgeländes

Ab 7:10 Uhr stehen die Aula und der Übergangsfloor im Erdgeschoss als Aufenthaltsräume zur Verfügung.

Aus Haftungsgründen ist es den Schülern der Klassen 5 – 10 untersagt, das Schulgelände während der Unterrichtszeit, in Zwischen- und Freistunden und in der Vormittags-Pause zu verlassen. Die Mittagspause (6. bzw. 7. Stunde) gilt nicht als Unterrichtszeit, sodass Schülerinnen und Schüler während dieser Zeit das Schulgelände verlassen dürfen.

Ausnahmen von diesen Regeln bedürfen ebenso einer Genehmigung durch den Schulleiter wie eine Nutzung schulischer Räume und/oder Einrichtungen außerhalb der Unterrichtszeiten.

3.7 Unterrichtsfremde Gegenstände, digitale Speichergeräte, Bild- und Tonaufnahmen

Das Mitbringen und Mitführen von Gegenständen, von denen eine Gefahr für einen selbst und für andere ausgehen kann, ist den Schülerinnen und Schülern strikt untersagt (vgl. hierzu auch Art. 56 BayEUG).

Sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulgelände sind Mobiltelefone und digitale Speicher- und Wiedergabegeräte jeglicher Art, die nicht zu Unterrichtszwecken eingesetzt werden, auszuschalten. In besonderen Fällen kann der Schulleiter oder die Aufsicht führende Lehrkraft Ausnahmen von dieser Regel zulassen. Näheres regelt die gesonderte „Nutzungsordnung für digitale Speichermedien“ .

Mitgeführte Speichermedien aller Art und das Zubehör wie etwa Kopfhörer und Kabel dürfen im Schulgelände nicht offen getragen werden.

Bei schriftlichen Leistungserhebungen gilt ein eingeschaltetes, bei der Abiturprüfung bereits ein ausgeschaltetes Mobiltelefon oder jedes andere digitale Speichermedium als Unterschleif!

Laptops und Notebooks dürfen von Schülerinnen und Schülern ab der 10. Jahrgangsstufe in Freistunden und Pausen verwendet werden, wenn dies eindeutig schulischen Zwecken dient.

Bild- und Tonaufnahmen sowie die Wiedergabe nicht genehmigter Bild- und Tonaufnahmen sind generell verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Die Veröffentlichung von Bildmaterial über Schulveranstaltungen im Internet bedarf der Genehmigung des Schulleiters. Personenbezogenes Bildmaterial darf im Jahresbericht, in der (Lokal-)Presse sowie im Internet nur veröffentlicht werden, wenn die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten und zusätzlich der Schüler/innen (ab 14 Jahren) bzw. der Schüler/innen (ab 18 Jahren) vorliegt.

4. Die Mensa

Die Mensa steht Schülern, Lehrern und Mitgliedern des Personals des Rottmayr-Gymnasiums und anderer Schulen ab 12:00 Uhr als Speisesaal zur Verfügung. Darüber hinaus soll sie ein Ort der Begegnung und der Kommunikation sein. Es liegt im Interesse aller, wenn jeder auf angemessene Tischmanieren achtet, den Tisch sauber hinterlässt und das benutzte Geschirr in die bereitgestellten Geschirrwägen stellt.

5. Verhalten bei Feuealarm und bei Bedrohungslagen

Das bestehende Konzept für den Brand- und Bedrohungsfall wird jährlich überprüft und ggf. angepasst.

Allgemein gilt: Feuealarm wird durch einen an- und abschwellenden Signalton ausgelöst. Die im Unterrichtsraum anwesende Lehrkraft entscheidet, ob die Schülerinnen und Schüler den Raum verlassen oder vor Ort auf Rettung warten. Für das Verlassen gelten die in den Unterrichtsräumen ausgehängten Pläne für die Fluchtwege. Fenster und Türen werden geschlossen, aber nicht abgeschlossen! Die Schülerinnen und Schüler verlassen gegebenenfalls unter Anleitung des Lehrers die Unterrichtsräume über den nächsten rauchfreien Rettungsweg und begeben sich zügig zum Sammelplatz (Geh- und Radweg, Sappelwiese, östlich des Schulgeländes). Hier stellen sich die Schüler und Schülerinnen nach Klassen geordnet auf. Es folgt eine Kontrolle auf Vollzähligkeit der Klasse. Fehlende Schüler werden unverzüglich dem Schulleiter und dem Sicherheitsbeauftragten der Schule (OStR Dr. Döring) gemeldet.

Der Lehrer hält die Schüler bis zur Entwarnung bzw. im Ernstfall bis zur Bekanntgabe weiterer Anweisungen am Sammelplatz. Der Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen sowie von Einsatzkräften darf auf keinen Fall behindert werden.

Im Fall von Gewaltdelikten erfolgt eine der Situation angepasste Klardurchsage. Das Verhalten ist gemäß dem Leitfaden für Bedrohungslagen situationsgerecht anzupassen.

6. Ordnung und Sauberkeit

Die Schule soll für alle Mitglieder der Schulfamilie und für Besucher ein Lebensraum sein, in dem sich alle wohlfühlen. Deshalb sollen alle dazu beitragen, dass Verschmutzungen vermieden bzw. umgehend beseitigt werden.

Zur Entsorgung von Abfällen stehen in den Unterrichtsräumen und in den Gängen Container für die Trennung und Beseitigung von Müll zur Verfügung.

Für die Sauberkeit in der Aula, im Übergangsbereich im Erdgeschoss am Kiosk und in der Mensa sind die Schüler verantwortlich. Hierzu ist die SMV angehalten, einen Ordnungsdienst zu organisieren, der die Einhaltung dieses Gebotes kontrolliert.

Für die Sauberkeit in den Räumen der Schule, insbesondere aber der sanitären Einrichtungen, ist jeder Einzelne verantwortlich, nicht nur das Reinigungspersonal und der Hausmeister der Schule. Festgestellte Schäden an der Einrichtung werden sofort gemeldet.

Die Bestimmungen der Hausordnung erstrecken sich auch auf die Computerräume. Die hierfür geltende Nutzungsordnung ist Teil dieser Hausordnung.

Für Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen sind die Lehrkräfte verantwortlich. Sie teilen für diese Aufgabe einen Ordnungsdienst ein. Nach Unterrichtsschluss achten die Lehrkräfte darauf, dass die Tafeln gewischt, die Stühle auf die Tische gestellt und die Fenster geschlossen werden.

Essen und Trinken in Fachräumen und in der Bibliothek sind grundsätzlich nicht erlaubt. In den sonstigen Unterrichtsräumen können die Schülerinnen und Schüler zum Stundenwechsel Getränke zu sich nehmen. Die Aufnahme von Getränken während des Unterrichts ist nur nach Rücksprache mit dem Lehrer möglich. Offene Getränke (z. B. aus dem Automaten) dürfen nur im Erdgeschoss eingenommen und nicht in die Unterrichtsräume mitgenommen werden. Kaugummikauen wie auch Kaffeetrinken während des Unterrichts sind nicht gestattet.

7. Rauchen und Alkohol

Der Konsum alkoholischer Getränke ist innerhalb des Schulgeländes untersagt. Über Ausnahmen von diesem Gebot kann die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum entscheiden. Dieses Einvernehmen besteht grundsätzlich für alle Schulveranstaltungen, an denen zu einem erheblichen Teil auch Erwachsene teilnehmen. An Schülerinnen und Schüler wird nur gegen Vorlage eines gültigen Ausweises im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen Alkohol ausgegeben.

Das Rauchverbot auf dem Schulgelände gilt ausnahmslos. Dies gilt aus Gründen des präventiven Gesundheitsschutzes auch für E-Zigaretten, E-Shishas u. ä.

8. Fehlen im Unterricht, Beurlaubungen ,Befreiungen

Die Mitteilung über das krankheitsbedingte Fehlen im Unterricht erfolgt durch die Erziehungsberechtigten telefonisch (Tel. Nr.: 08682/8932-0) vor Unterrichtsbeginn oder durch eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Mitteilung, die vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat abgegeben wird.

Eine schriftliche Bestätigung der Krankheitsdauer ist innerhalb von zwei Tagen nach Wiedererscheinen vorzulegen. Es bedarf hierzu keiner individuellen Aufforderung. Volljährige Schülerinnen und Schüler gehen genauso vor. Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gelten ergänzend die Regelungen aus dem Merkblatt zur Absenzregelung in der Oberstufe.

Die Schule kann in besonderen Fällen die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 GSO), das nur dann als hinreichender Nachweis anerkannt werden kann, wenn es zum Zeitpunkt der aktuellen Erkrankung ausgestellt wurde.

Lehrkräfte der ersten Unterrichtsstunde veranlassen nach Feststellung der unentschuldigten Abwesenheit einer Schülerin / eines Schülers in den Klassen 5 – 10 eine Mitteilung an das Sekretariat. Diese Mitteilung soll innerhalb der ersten zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn erfolgen.

Schulisch bedingte Abwesenheiten vom Unterricht (z. B. wegen Nachschreibens einer Schulaufgabe, Chor- oder Orchesterprobe, Teilnahme an einer Sportveranstaltung) sind rechtzeitig im Klassenbuch zu verzeichnen.

Beurlaubungen können nur in dringenden, eng begrenzten Fällen und keinesfalls für Urlaubsreisen durch die Schulleitung ausgesprochen werden. Sie werden i. d. R. wenigstens zwei Tage vorher beantragt.

Befreiungen vom Unterricht müssen vom Lehrer der aktuellen Unterrichtsstunde bzw. der folgenden Unterrichtsstunde oder von einem Mitglied der Schulleitung auf einem Formblatt bestätigt werden. Die Erziehungsberechtigten werden telefonisch informiert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler vorzeitig aufgrund einer Befreiung das Schulgelände verlässt.

Begibt sich ein Schüler aus Krankheitsgründen während der Schulzeit ins Krankenzimmer, so werden Beginn und Ende seines Aufenthaltes in einer Liste im Sekretariat registriert. Am nächsten Schultag legt er in der Schule eine Entschuldigung und Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten über den Aufenthalt im Krankenzimmer vor.

9. Schlusswort

Nur wenn die Bestimmungen der Hausordnung in unserem Bewusstsein lebendig werden, wird sie ihren eigentlichen Sinn erfüllen können, akzeptiert und nicht nur als Notwendigkeit empfunden werden. Deshalb ist es wichtig, dass die gesamte Schulfamilie aktiv an der Einhaltung dieser Regeln mitwirkt.

Gez. Maurice Flatscher, 24.2.2018
Schulleiter